

Professor Dr. Ernst Führich\*

## Das neue Pauschalreiserecht

### Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie (EU) 2015/2302 in deutsches Recht

Die Umsetzung der RL (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften führt zu einer Umgestaltung des bisherigen Reisevertragsrechts der §§ 651 a–m BGB ab 1.7.2018. Der Untertitel 4 über den Reisevertrag im Schuldrecht wird neu benannt mit Pauschalreisevertrag, Reisevermittlung und Vermittlung verbundener Reiseleistungen und vollständig neu gefasst. In diesem Beitrag werden die wesentlichen Änderungen aufgrund der Umsetzung der vollharmonisierenden Richtlinie aufgezeigt.

#### I. Gesetzgebungsverfahren

Die Umsetzung der neuen Pauschalreise-RL (EU) 2015/2302 vom 25.11.2015<sup>1</sup> durch den deutschen Gesetzgeber, der im Rat der Richtlinie zugestimmt hat,<sup>2</sup> mit dem Dritten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17.7.2017<sup>3</sup> war geprägt durch die Vorgabe der Richtlinie, bis Ende 2017 die nationalen Gesetze anzupassen, und heftigen Widerstand gerade aus der Touristik. Nach Vorlage des Referentenentwurfs am 31.5.2016<sup>4</sup> aus dem federführenden Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den Anregungen des Schrifttums<sup>5</sup> wurde der Regierungsentwurf vom 4.11.2016<sup>6</sup> am 11.1.2017 zur Beschlussfassung dem Bundestag zugeleitet.<sup>7</sup> Nach drei Beratungen im Plenum und im Bundesrat einschließlich einer Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestags<sup>8</sup> wurde das Gesetz am 17.7.2017 kurz vor Beendigung der Legislaturperiode beschlossen. Im Hinblick auf die notwendigen Anpassungen in der Touristik tritt das Gesetz erst am 1.7.2018 in Kraft (Art. 7) und ist dann auf Pauschalreiseverträge anzuwenden, welche ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden.

#### II. Vollharmonisierung mit geringem Spielraum

##### 1. Anwendungsbereich

Der vollharmonisierende Ansatz der EU-Pauschalreise-RL in Art. 4 lässt den Mitgliedstaaten keinen großen Spielraum bei der Umsetzung. Überschießender, bisher für den Reisenden und den Reiseveranstalter oft besserer Rechtsschutz musste abgebaut werden.<sup>9</sup> Allerdings greift der Grundsatz der Vollharmonisierung nur ein, soweit der Anwendungsbereich der Richtlinie reicht. So lässt die Richtlinie nur einen Spielraum

zu für Gelegenheitsreisen nicht gewerblicher Non-Profit-Organisationen, Tagesreisen, Geschäftsreisen mit Rahmenverträgen mit einem Unternehmen für die Organisation von Geschäftsreisen und bei Gastschulaufenthalten.

##### 2. Einzelleistungen von Reiseveranstaltern

Die Richtlinie gestattet es auch,<sup>10</sup> die mehr als 30-jährige ständige deutsche BGH-Rechtsprechung zur analogen Anwendung des Reisevertrags auf veranstaltermäßig erbrachte Einzelleistungen<sup>11</sup> gesetzlich zu verankern. Obwohl der Referentenentwurf in § 651 u BGB-RefE eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs für diesen deutschen Sonderweg vorsah, wurde diese Vorschrift im Regierungsentwurf auf Druck der Touristikverbände ohne Begründung aus dem

\* Der Autor ist Richter a.D., em. Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Reiserecht und Sachverständiger im Umsetzungsverfahren der EU-Pauschalreiserichtlinie.

1 RL (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der VO (EG) Nr. 2006/2004 und der RL 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der RL 90/314/EWG des Rates (ABl. 2015 L 326, 1, im Folgenden: RL). Sie verpflichtet in ihrem Art. 28 I die Mitgliedstaaten, bis zum 1.1.2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen.

2 Österreich hat der Richtlinie nicht zugestimmt. Umsetzung in der Republik Österreich durch das Pauschalreisegesetz (PRG), BGBl. v. 24.4.2017, Teil I Nr. 50.

3 Drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften v. 17.7.2017, BGBl. I 2017, 2394. Vgl. BR-Drs. 652/16 (GE); BT-Drs. 18/10822 (GE); BT-Drs. 18/12600 (Beschlussempfehlung und Bericht), <http://dipbt.bundestag.de>.

4 [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)

5 Vgl. Bergmann, VuR 2016, 43; Führich, NJW 2016, 1204; ders., RRA 2016, 210; Heinicke, ZRP 2016, 226; Kressel, RRA 2015, 176; Richter, RRA 2015, 214; Scheuer, RRA 2015, 277; Staudinger, RRA 2015, 281; Tonner, EuZW 2016, 95; ders., RRA 2017, 5.

6 BR-Drs. 652/16 mit Begründung.

7 BT-Drs. 18/10822 mit Begründung.

8 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/12600.

9 Vgl. Führich, RRA 2016, 210 (211).

10 Erwägungsgrund 21.

11 Vgl. BGHZ 61, 275 = NJW 1974, 37; BGH, NJW 1985, 906; BGHZ 119, 152 = NJW 1992, 3158; BGH, NJW 2013, 308 = RRA 2013, 70; RRA 2013, 222 = BeckRS 2013, 11313; NJW 2014, 2955. Die bisher hM folgt dem BGH, vgl. Führich, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 5 Rn. 48 ff. mwN; ders., RRA 2016, 210 (216, 217); MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl. 2012, § 651 a Rn. 28 ff.; ders., RRA 2017, 5 (6 ff.), aA Staudinger/A. Staudinger, BGB, Neubearb. 2016, § 651 a Rn. 30; Erman/R. Schmid, BGB, 14. Aufl. 2014, vor § 651 a Rn. 20.

Anwendungsbereich des neuen Pauschalreiserechts gestrichen.<sup>12</sup> Ferienwohnungen und Hotelzimmer aus dem Angebot eines Reiseveranstalters unterliegen daher künftig nur dem durch AGB abänderbaren Beherbergungsrecht. Da künftig keine Regelungslücke angenommen werden kann, entfällt eine richterliche Analogie. Mit dieser schwerwiegenden Absenkung des bisherigen Verbraucherschutzniveaus höhlt das neue Recht ohne Begründung im Gesetzentwurf das Pauschalreiserecht weiter aus, als es die Richtlinie vorgibt, obwohl bei der Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestags sich alle geladenen Rechtsexperten dafür ausgesprochen haben, dass Ferienunterkünfte und Hotels aus dem Angebot von Reiseveranstaltern und Agenturen weiterhin unter den Schutz des Pauschalreiserechts fallen sollten.<sup>13</sup>

### III. Änderungen des BGB

#### 1. Pauschalreise

a) *Zwei verschiedene (Haupt-)Reiseleistungen für dieselbe Reise.* aa) *Begriff.* Der Reisevertrag wird dem Wortlaut der Richtlinie entsprechend in „Pauschalreisevertrag“ umbenannt und in § 651 a–c BGB nF neu definiert. Diese Vorschriften fassen die Kombination von mindestens zwei Reiseleistungen auf klassischem Wege durch Prospekt, durch Auswahl des Reisenden vor Vertragsschluss (Dynamic Packaging) oder durch digitale Buchungsverfahren unter den Begriff der Pauschalreise zusammen. Hierbei gibt es keine wesentlichen Änderungen beim Begriff der Pauschalreise in § 651 a II BGB nF. Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Damit ist nach wie vor das klassische Paket im Voraus zusammengestellt durch einen Reiseveranstalter im Katalog oder online auf seiner Website erfasst. Der Unternehmer (Reiseveranstalter) hat diese Pauschalreise „zu verschaffen“, betont das Gesetz, also in eigener Verantwortung zu erbringen.<sup>14</sup> Neu ist die Aufnahme des Dynamic Packaging in das Gesetz, was bisher durchaus streitig war.<sup>15</sup> Eine Pauschalreise liegt auch dann vor, wenn die Bündelung verschiedener Leistungserbringer (Bausteine) auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Auswahl erst im Zeitpunkt des Vertragsschlusses elektronisch vorgenommen wird (§ 651 a II Nr. 1 BGB nF) oder nach Vertragsschluss mit Zustimmung des Reiseveranstalters erfolgt (§ 651 a II Nr. 1 BGB nF).<sup>16</sup>

bb) *Unternehmer.* Der Unternehmer (§ 14 BGB), der das Paket zusammenstellt, ist Reiseveranstalter, unabhängig davon, ob er sich als Reiseveranstalter bezeichnet oder nicht, ob er gerne ein Veranstalter ist oder ob er die Stellung eines Veranstalters ablehnt. Damit kann nicht nur ein klassischer Reiseveranstalter wie TUI oder Thomas Cook Reiseveranstalter sein, sondern auch ein Luftfahrtunternehmen, ein Hotelier, eine Tourist-Information, ein Mietwagenunternehmer, ein Konzertveranstalter oder ein Reisebüro. Für die Definition einer Pauschalreise kommt es somit künftig nicht mehr auf den Begriff des Reiseveranstalters an, sondern auf den Begriff der Pauschalreise.

cc) *Reisender.* Reisender ist der Vertragspartner des Reiseveranstalters. Er ist nach § 651 a I 2 BGB nF verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen. Der Begriff wird im Gesetz nicht definiert. In Übereinstimmung mit Art. 3 Nr. 7 der Richtlinie ist dies jedoch jede Person, die aufgrund der Vorschriften der §§ 651 a–y BGB nF einen Vertrag schließt, ob sie nun Verbraucher oder Unternehmer ist.

dd) *Arten von Reiseleistungen.* Für die Praxis ändert sich nichts Wesentliches bei den Arten der Reiseleistungen. Hierzu zählen nach § 651 a III Nr. 1–4 BGB nF die Personenbeförderung, die Beherbergung außer zu Wohnzwecken, die Fahrzeugvermietung von Pkw und Krafträdern und jede andere touristische Leistung, die nicht wesensmäßig Bestandteil

der anderen Reiseleistungen der Nr. 1–3 ist. Andere touristische Leistungen können nach dem Erwägungsgrund 18 der Richtlinie zum Beispiel Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Ausflüge, Führungen, Vermietung von Sportausrüstungen (etwa Skiausrüstungen), Skipässe oder Wellnessbehandlungen sein. Die Richtlinie stellt klar, dass Reiseversicherungen nicht als Reiseleistungen anzusehen sind, so dass sie von vornherein aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausfallen.<sup>17</sup> In § 651 a IV BGB nF ist in Übereinstimmung mit Art. 3 Nr. 2 der RL festgelegt worden, dass keine Pauschalreise angenommen werden kann, wenn die Reiseleistung keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmacht und weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellt noch als solches beworben wird. Anwenderfreundlich ist in Übereinstimmung mit dem Erwägungsgrund 18 der Richtlinie für eine solche Hauptleistung ein Schwellenwert von mindestens 25 % des Gesamtwerts normiert.<sup>18</sup>

b) *Ausnahmen der Pauschalreise.* Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge (und Vermittlung verbundener Reiseleistungen) gelten nach § 651 a V BGB nF nicht für Verträge über Reisen, die nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden (Nr. 1),<sup>19</sup> Tagesreisen ohne Übernachtung bis zu 500 Euro (Nr. 2) und Geschäftsreisen als Firmengeschäft auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für die Organisation von Geschäftsreisen (Nr. 3). Inwieweit eine besondere Schutzbedürftigkeit von Tagespauschalreisen über 500 Euro vorliegen soll, ist nicht nachzuvollziehen, da solche hochpreisigen Tagesreisen in der Praxis fast nicht vorkommen. Daher wäre es interessengerechter, generell Tagespauschalreisen ohne Übernachtung aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen, so wie es für das Verbundene Online-Buchungsverfahren in § 651 c III BGB nF und für die Vermittlung verbundener Reiseleistungen in § 651 w I 3 BGB nF auch normiert ist.

c) *Fallgruppen der Buchungsvorgänge.* Das neue Recht in §§ 651 a–c BGB nF verzichtet auf das bisherige subjektive Tatbestandmerkmal „in eigener Verantwortung“ in § 651 a II BGB und grenzt für die Annahme einer Pauschalreise nur auf technische Buchungsvorgänge ab.<sup>20</sup> Die Fallkonstellationen zur Annahme einer Pauschalreise sind jetzt abschließend geregelt.

aa) *Klassische Buchung mit Prospekt oder Website (§ 651 a II BGB nF).* Keine Änderung gibt es, wenn die Zusammenstellung von mindestens zwei Reiseleistungen auf klassischem Wege durch Prospekt oder durch Auswahl des Reisenden vor Vertragsschluss erfolgt.<sup>21</sup> Der Vertragsschluss eines Pauschalreisevertrags durch den Reisenden kann direkt online bei dem Unternehmer als Reiseveranstalter oder über den stationären Reisevertrieb eines Reisebüros als Vertreter des Reiseveranstalters erfolgen. Dies schließt auch Dynamic Packaging Reisen ein, die entsprechend der Auswahl des Reisenden durch dynamisierte Bündelung unmittelbar vor Vertragsschluss zusammengestellt werden.

12 BT-Drs. 18/10822, 66.

13 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/12600, 13.

14 BT-Drs. 18/10822, 65.

15 *EuGH*, ECLI:EU:C:2002:272 = *EuZW* 2002, 402 (mit Anm. *Tonner*, *EuZW* 2002, 404) = *RRa* 2002, 119 mit Besprechung *Führich* – Club-Tour; ausdrücklich *BGHZ* 203, 335 = *NJW* 2015, 1444; *Führich*, *RRa* 2006, 50; *ders.*, *Reiserecht*, § 5 Rn. 21.

16 BT-Drs. 18/10822, 66.

17 Erwägungsgrund 17; *BR-Drs.* 652/16, 72.

18 So schon *Führich*, *RRa* 2016, 210 (215).

19 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/12600, 14, 15.

20 *BR-Drs.* 652/16, 74; *Tonner*, *EuZW* 2016, 95 (97); *Führich*, *RRa* 2016, 210 (214).

21 BT-Drs. 18/10822, 66.

bb) *Verbundenes Online-Buchungsverfahren* (§ 651 c BGB nF). Neu ist die Qualifikation der so genannten Click-Through-Buchung des verbundenen Online-Buchungsverfahrens als Pauschalreise.<sup>22</sup> Insoweit muss eine Weiterleitung des Reisenden im Online-Vertrieb durch Links zur Datenübermittlung binnen 24 Stunden erfolgen. Danach ist ein Unternehmer als Reiseveranstalter einer Pauschalreise anzusehen, wenn er mit dem Reisenden einen Vertrag über eine Einzelreiseleistung – zum Beispiel über einen Flug – mittels eines Online-Buchungsverfahrens geschlossen oder vermittelt hat. Im zweiten Schritt vermittelt er dem Reisenden für den Zweck derselben Reise einen Vertrag über eine weitere Reiseleistung – zum Beispiel einen Hotelaufenthalt, in dem er den „Zugriff“ auf das Online-Buchungsverfahren eines anderen Unternehmers ermöglicht. Dazu muss er den „Namen, die Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse“ des Reisenden an den anderen Unternehmer übermitteln und den weiteren Vertrag „spätestens 24 Stunden“ nach der Bestätigung des Vertrags über die erste Reiseleistung schließen. Das Gesetz geht davon aus, dass damit der erste Unternehmer fiktiv als Reiseveranstalter von Flug und Hotelleistung mit allen reisevertraglichen Pflichten gilt.<sup>23</sup>

d) *Abgrenzung zur Reisevermittlung*. aa) *Beratungsgespräch*. Zur Klarstellung für die Praxis wurde auf Druck der Touristikverbände im Regierungsentwurf in § 651 b I 3 BGB nF ein neutrales Beratungsgespräch eingeführt, wonach der Buchungsvorgang „noch nicht [beginnt], wenn der Reisende hinsichtlich seines Reisewunsches befragt wird und zu allgemeinen Reiseangeboten lediglich beraten wird“. Das Beratungsgespräch soll dazu dienen, den Reisewunsch zu erfahren und die Vakanzen für eine mögliche Buchung zu prüfen. Der Reisende ist danach aufzuklären, ob bei seinem Reisewunsch eine Pauschalreise, eine Vermittlung verbundener Reiseleistungen oder nur eine vermittelte Einzelleistung wie ein Flug vorliegt.<sup>24</sup> Nach dieser Beratungsphase ist das entsprechende Formblatt zur Information des Reisenden auszuhändigen.

bb) *Einheitliche Buchung und Zahlung als Pauschalreise*. Wählt der Reisende stationär oder online mindestens zwei Hauptreiseleistungen bei demselben Buchungsvorgang aus, wie zum Beispiel einen Flug und ein Hotel, mit einer einzigen Zahlungsverpflichtung, und bezahlt er anschließend diese Leistungen verschiedener Leistungserbringer mit einer Rechnung mit einem Gesamtpreis, liegt stets ein Pauschalreise des digitalen oder stationären Reisevermittlers vor. Zur Information ist vor der Abgabe der Vertragserklärung des Reisenden diesem das ausgefüllte Musterformblatt Anlage 11 auszuhändigen (§ 651 d BGB nF iVm Art. 250 § 2 I EGBGB nF).

cc) *Getrennte Buchung und getrennte Zahlung*. Grundsätzlich will das neue Reiserecht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie weiterhin eine Reisevermittlung durch stationäre und digitale Reisevermittler zulassen. § 651 b I 1 BGB nF stellt daher klar, dass unbeschadet der §§ 651 v und 651 w BGB nF für die Reisevermittlung die allgemeinen Vorschriften gelten. In § 651 b I 2 Nr. 1 BGB nF wird ausdrücklich zugelassen, dass bei getrennten Buchungen der Reiseleistungen in einer einzigen Vertriebsstelle des Unternehmers (das ist die Zahlungsverpflichtung des Reisenden) und getrennter Bezahlung der Reiseeinzelleistungen (das ist die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung) keine Pauschalreise vorliegt. Jedoch liegt bei zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise eine Vermittlung einer verbundenen Reiseleistung iSd § 651 w I Nr. 1 BGB nF vor. Digitale Vermittler können diese Voraussetzung technisch lösen, während Reisebüros durch Buchungsfehler mit den vorgeschriebenen Formblättern leicht in die Stellung eines Reiseveranstalters einer Gesamtheit zweier Reiseleistungen „hineinrutschen“ können.

dd) *Getrennte Buchung und additiver Gesamtpreis*. Der Regierungsentwurf versucht in § 651 b I 2 Nr. 1 BGB nF klar-

zustellen, dass bei getrennter Auswahl und getrennter Zahlungsverpflichtung, aber „einheitlichem Bezahlvorgang“ noch keine Pauschalreise vorliegt. Insoweit kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem der Reisende sich zur Zahlung verpflichtet im Sinne der Schaffung einer vertraglichen Verpflichtung. Nicht entscheidend ist, wann der Reisende seine Zustimmung zum eigentlichen Bezahlvorgang als Erfüllungsgeschäft erteilt bzw. diesen einleitet.<sup>25</sup> Im Hinblick auf diese Auslegung liegt eine unverbindliche Auskunft der EU-Kommission vor, dass keine Pauschalreise anzunehmen ist, jedoch die Vermittlung einer verbundenen Reiseleistung.

ee) *Gesamtpreis oder ähnliche Bezeichnung*. Eine Berufung auf eine Vermittlung kommt auch nicht in Betracht, wenn der Unternehmer die Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis anbietet oder zu verschaffen verspricht oder in Rechnung stellt (§ 651 b I Nr. 2 BGB nF) oder wenn der Unternehmer die Reiseleistungen unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder einer ähnlichen Bezeichnung bewirbt oder auf diese Weise zu verschaffen verspricht (§ 651 b I Nr. 3 BGB nF).<sup>26</sup>

## 2. Informationspflichten und Vertragsinhalt

Wesentlich für die Reform durch die Pauschalreise-RL ist die Transparenz der verschiedenen Reisekategorien für den Reisenden und die Information über das betreffende Schutzniveau.<sup>27</sup> Diesem Zweck dienen die vorvertraglichen Informationspflichten sowie die Unterrichtung über den Inhalt des Pauschalreisevertrags in § 651 d BGB nF.

a) *Vorvertragliche Informationspflichten*. Im Gegensatz zur dann aufgehobenen BGB-InfoV werden die vorvertraglichen Informationspflichten ausgeweitet. § 651 d I 1 BGB nF verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden vorvertraglich nach Maßgabe des Art. 250 §§ 1–3 EGBGB nF zu informieren. Hierbei geht es neben dem Zeitpunkt und der Art und Weise der vorvertraglichen Unterrichtung und etwaigen Änderungen der erteilten Informationen auch darum, dass dem Reisenden das relevante Formblatt nach dem in dem Anhang zum EGBGB enthaltenen Muster zur Verfügung zu stellen ist, sowie um detaillierte Informationen zu den wesentlichen Eigenschaften der zu buchenden Reiseleistungen.<sup>28</sup> Nach Satz 2 ist auch der Reisevermittler zur vorvertraglichen Unterrichtung des Reisenden verpflichtet (§ 651 v I 1 BGB nF). Die Erfüllung durch einen der beiden Verpflichteten wirkt auch zugunsten des jeweils anderen. Mehrkosten fallen nach § 651 d II BGB nF dem Reisenden nur dann zur Last, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung gem. Art. 250 § 3 Nr. 3 EGBGB nF informiert worden ist.

b) *Inhalt des Pauschalreisevertrags*. Nach § 651 d III 1 BGB nF werden die nach Art. 250 § 3 Nr. 1, 3–5 und 7 EGBGB nF gemachten Angaben Inhalt des Pauschalreisevertrags. Es handelt sich hierbei um Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis, seine Zahlungsmodalitäten, eine Mindestteilnehmerzahl und das Rücktrittsrecht vor Reisebeginn. Es steht den Vertragsparteien offen, ausdrücklich etwas anderes zu vereinbaren. Nach Satz 2 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss nach Maßgabe des Art. 250 § 6 EGBGB nF eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Satz 3 bestimmt, dass

22 BT-Drs. 18/10822, 69 (70).

23 BT-Drs. 18/10822, 70; Führich, NJW 2016, 1204 (1206).

24 BT-Drs. 18/10822, 69.

25 BT-Drs. 18/12600, 14.

26 Vgl. Erwägungsgrund 10 RL; BT-Drs. 18/10822, 69.

27 Erwägungsgrund 16.

28 BT-Drs. 18/10822, 70.

dem Reisenden gem. Art. 250 § 7 EGBGB nF ferner rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln sind. Nach Absatz 4 trägt der Reiseveranstalter und gegebenenfalls auch der Reisevermittler die Beweislast für die Erfüllung der Informationspflichten.<sup>29</sup> In Absatz 5 wird eine Sonderregelung für verbundene Online-Buchungsverfahren nach § 651 c BGB nF getroffen.

### 3. Vertragsübertragung

Die in § 651 e BGB nF geregelte Vertragsübertragung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 651 b BGB. Die mit einem dauerhaften Datenträger (§ 126 b S. 2 BGB) abzugebende Erklärung zur Übertragung ist rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. Nach § 651 e III 2 BGB nF darf der Reiseveranstalter nur die Erstattung von angemessenen und ihm tatsächlich entstandenen Mehrkosten fordern. Hierdurch wird klargestellt, dass eine Pauschalierung nicht zulässig ist. Daher können entgegen der neueren Rechtsprechung des BGH<sup>30</sup> künftig nur die tatsächlichen Verwaltungskosten der Vertragsumschreibung auf den Ersatzreisenden verlangt werden und nicht die höheren Kosten eines anderen Flugs seines Leistungserbringers. Absatz 4 verpflichtet den Reiseveranstalter, dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

### 4. Preis- und Leistungsänderungen

a) *Zulässigkeit.* § 651 f und § 651 g BGB nF regeln statt der derzeitigen Regelung in § 651 a IV und V BGB die Änderung des Reisepreises und anderer Vertragsbedingungen. Der Reiseveranstalter kann nach § 651 f S. 1 Nr. 1 BGB nF den Reisepreis nur erhöhen, wenn er sich diese Möglichkeit vertraglich vorbehalten hat und der Vertrag einen Hinweis auf die derzeit nach dem BGB nicht vorgesehene Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Senkung des Reisepreises (vgl. Abs. 4) sowie die Angabe enthält, wie die Änderungen des Reisepreises zu berechnen sind. Hinzutreten muss nach Satz 1 Nr. 2, dass sich die Erhöhung nach Vertragsschluss<sup>31</sup> unmittelbar aus den in den Buchst. a–c alternativ genannten Gründen ergibt: erhöhten Beförderungsentgelten aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, einer Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen oder einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse. Eine Preiserhöhung ist nach Satz 3 nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Reisenden als empfangsbedürftige Willenserklärung nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Andere einseitige Leistungsänderungen wie geänderte Flugzeiten oder Unterbringungen sind nach § 651 f II BGB nF nur möglich, wenn ein Änderungsvorbehalt vertraglich vorgesehen und die Änderung „unerheblich“ ist. Da diese neuen Vorschriften zwingendes Recht sind (§ 651 y BGB nF), regelt Absatz 3, dass die Klauselverbote in § 308 Nr. 4 und in § 309 Nr. 1 BGB nicht mehr auf AGB-Änderungsvorbehalte anzuwenden sind. Diese Klauselverbote werden durch die spezielleren und daher vorrangig geltenden Vorgaben der Richtlinie verdrängt.<sup>32</sup> Damit fällt die absolute Vier-Monats-Grenze des § 309 Nr. 1 BGB der Vollharmonisierung zum Opfer.<sup>33</sup>

b) *Folgen erheblicher Vertragsänderungen.* § 651 g BGB nF betrifft erhebliche Vertragsänderungen, die der Reiseveranstalter im Gegensatz zu den nach § 651 f I und II BGB vorbehaltenen Änderungen nicht einseitig vornehmen kann. Wie nach geltendem Recht kann darauf abgestellt werden, ob die Leistungsänderung einen zu Gewährleistungsrechten

des Reisenden berechtigenden Reisemangel darstellt oder nicht. Übersteigt eine vertraglich vorbehaltene Preiserhöhung nach § 651 f I 1 BGB nF einen Schwellenwert von 8 % des Reisepreises, ist sie erheblich. Der Veranstalter kann verlangen, dass der Reisende innerhalb einer angemessenen Frist entweder das Angebot zur Preiserhöhung annimmt (Nr. 1) oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt (Nr. 2). Das Angebot zur Preiserhöhung kann der Reiseveranstalter nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn unterbreiten (Satz 4). § 651 g I 3 BGB nF bestimmt, dass die in Satz 2 getroffene Regelung auch für Leistungsänderungen entsprechend gilt. Voraussetzung ist, dass der Reiseveranstalter die Pauschalreise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Grund nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen<sup>34</sup> oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Vertrags geworden sind, verschaffen kann. Die Gründe für ein zulässiges Änderungsangebot sind nach allgemeinen Grundsätzen vom Reiseveranstalter darzulegen und zu beweisen. Nach Reisebeginn kann das Angebot nicht mehr unterbreitet werden (S. 4). In einem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung kann der Reiseveranstalter dem Reisenden gem. § 651 f II BGB nF wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise anbieten (Ersatzreise) und entsprechend Art. 250 § 10 EGBGB nF informieren. Anders als nach geltendem Recht kann der Reisende die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zukünftig nicht mehr verlangen. Es steht dem Reiseveranstalter vielmehr offen, ob er eine Ersatzreise anbietet. Nach § 651 g II 3 BGB nF gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach Ablauf der vom Reiseveranstalter bestimmten Frist als angenommen. Dagegen kommt im Hinblick auf eine eventuell angebotene Ersatzreise nur eine ausdrückliche Annahme in Betracht.<sup>35</sup> Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, regelt § 651 g III BGB nF die Rechtsfolgen. Nimmt der Reisende das Angebot zur Vertragsänderung oder zur Teilnahme an einer Ersatzreise an und ist die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, gilt nach Absatz 3 Satz 2 die Vorschrift des § 651 m BGB nF über die Minderung entsprechend.

### 5. Rücktritt vor Reisebeginn

a) *Rücktritt des Reisenden.* aa) *Stornierung.* § 651 h I und II BGB nF enthält die Regelungen zum Rücktritt vor Reisebeginn durch den Reisenden (Stornierung), welche mit der geltenden Rechtslage in § 651 i BGB im Wesentlichen übereinstimmen. Gemäß Absatz 2 Satz 3 ist der Reiseveranstalter jetzt verpflichtet, auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen. § 651 h III BGB nF bestimmt, dass der Reiseveranstalter bei einem Rücktritt des Reisenden keine Entschädigung verlangen kann, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Absatz 3 Satz 2 definiert für den Regelungsbereich des neu gefassten Untertitels, wann Umstände unvermeidbar und außerge-

29 BT-Drs. 18/10822, 71.

30 Vgl. BGH, NJW 2017, 257 mit abl. Anm. Degott, NJW 2017, 259 und abl. Anm. Führich, LMK 2016, 384646.

31 Vgl. KG, RRA 2001, 72 = BeckRS 2000, 13086.

32 BT-Drs. 18/10822, 73.

33 Vgl. Führich, Reiserecht, § 5 Rn. 158.

34 Diese werden in Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB nF genannt.

35 BT-Drs. 18/10822, 74.

wöhnlich sind. Dies ist der Fall, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.<sup>36</sup> Ziel des europäischen Gesetzgebers ist es, zu einem möglichst kohärenten Begriff mit der Fluggastrechte-VO (EG) Nr. 261/2004 und den Passagierrechte-Verordnungen zu gelangen. Daher kann auch die insoweit bestehende Kasuistik bei der Auslegung herangezogen werden.<sup>37</sup> Folge eines Rücktritts wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände ist, dass der Reiseveranstalter seinen Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis verliert und nach Absatz 5 zur Rückerstattung verpflichtet ist. Weitergehende Ansprüche des Reisenden bestehen nicht.

bb) *Widerrufsrecht*. Ein nach Art. 12 V der RL mögliches Widerrufsrecht von 14 Tagen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen bleibt ausgeschlossen und ist wie bisher begrenzt auf so genannte Kaffeefahrten, bei denen auch Pauschalreisen angeboten werden, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden (§ 312 VII BGB nF).

b) *Rücktritt des Reiseveranstalters*. § 651 h IV BGB nF regelt den Rücktritt des Reiseveranstalters vom Vertrag vor Reisebeginn wegen Nichterreichens einer im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl. Der Rücktritt muss innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist erklärt werden, spätestens in den im Gesetz genannten Fristen. Gemäß Satz 1 Nr. 2 kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn ferner zurücktreten, wenn er den Vertrag aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht erfüllen kann. Der Reisepreis ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zurück zu erstatten. Eine zusätzliche Entschädigung kann der Reisende weder bei einer zulässigen Absage der Reise wegen fehlender Teilnehmerzahl noch bei Vorliegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände verlangen.<sup>38</sup> Das derzeit dem Reiseveranstalter nach § 651 j BGB zustehende Kündigungsrecht bei höherer Gewalt entfällt.

## 6. Rechte des Reisenden bei Reisemängeln

a) *Reisemangel*. aa) *Einheitslösung*. Die Haftungsvorschriften bei Reisemängeln der §§ 651 i–p BGB nF entsprechen im Wesentlichen den im deutschen Reisevertragsrecht bislang geltenden Grundsätzen der §§ 651 c ff. BGB, da die Richtlinie sich stark daran orientiert. So konnte der Begriff des Reisemangels, die Richtlinie spricht von „Vertragswidrigkeit“, und seine Gewährleistungsvorschriften fast unverändert übernommen werden und ein Gewährleistungssystem nach dem Vorbild der §§ 434, 437, 633 und 634 BGB geschaffen werden. Auch das Verhältnis zum allgemeinen Recht der Leistungsstörungen der §§ 275 ff. BGB wird durch die Neuregelung nicht infrage gestellt.<sup>39</sup> Daher wird auch an der so genannten Einheitslösung festgehalten, der sich der BGH in einer Grundsatzentscheidung<sup>40</sup> angeschlossen hat und die als herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur angesehen wird.<sup>41</sup> Auf den Grund des Reisemangels bzw. auf ein Verschulden des Reiseveranstalters kommt es somit nicht an.

bb) *Rechte des Reisenden*. § 651 i III BGB nF gibt in Nr. 1–7 zur leichteren Orientierung des Rechtsanwenders einen Überblick der einzelnen Rechte des Reisenden bei Vorliegen eines Reisemangels.

cc) *Verjährung*. Nach § 651 j BGB nF verjähren die in § 651 i III BGB nF bezeichneten Ansprüche des Reisenden in

zwei Jahren nach dem vertraglichen Reiseende. Aufgrund der Vollharmonisierung ist nicht nur die Verkürzung der Frist auf ein Jahr durch AGB, sondern auch die einmonatige Ausschlussfrist zur Anmeldung von Gewährleistungsrechten in § 651 g BGB weggefallen. Daher kann der Reisende künftig bis zu zwei Jahre nach dem Reiseende Ansprüche geltend machen, muss aber wie bisher einen Reisemangel unverzüglich während der Reise anzeigen (§ 651 o BGB nF).<sup>42</sup>

b) *Gewährleistungsrechte*. Bei den Gewährleistungsrechten der Abhilfe und Selbstabhilfe (§ 651 k BGB nF), Kündigung (§ 651 l BGB nF), Minderung (§ 651 m BGB nF) und Schadensersatz mit einer zulässigen Haftungsbeschränkung (§§ 651 n, 651 p BGB nF) liegen keine wesentlichen Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage vor.

aa) *Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände*. Ist die Rückbeförderung bei einem Reisemangel aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (§ 651 h III 2 BGB nF) nicht möglich, hat der Veranstalter gem. § 651 k IV, V BGB nF grundsätzlich – außer bei den Personenkreisen des Absatzes 5 – nur die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden für höchstens drei Nächte möglichst in einer gleichwertigen Unterkunft zu tragen. Damit kann die bisherige Regelung des Kündigungsrechts bei höherer Gewalt gem. § 651 j BGB nicht mehr aufrechterhalten werden. „Vor Reiseantritt“ kann zwar sowohl der Reisende gem. § 651 h I, III BGB nF als auch der Reiseveranstalter gem. § 651 h IV Nr. 2 BGB nF wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände vom Vertrag zurücktreten. Eine Kündigung „nach Reiseantritt“ steht aber nur dem Reisenden nach der allgemeinen Vorschrift des § 651 l III BGB nF zu. Ist die Rückbeförderung nicht möglich, hat der Reiseveranstalter zukünftig vorbehaltlich der Regelung in § 651 k V BGB nF die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden nur für höchstens drei Nächte zu tragen.<sup>43</sup>

bb) *Schadensersatz*. § 651 n BGB nF behält die bisher in § 651 f I und II BGB zugrunde liegende Struktur eines verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruchs bei. Weist der Reisende einen Reisemangel nach, tritt eine Beweislastumkehr ein, wobei nicht nur materielle Schäden und vergebliche Aufwendungen (vgl. § 651 i III Nr. 7 BGB nF), sondern auch immaterielle Schäden wie entgangene Urlaubsfreuden<sup>44</sup> entsprechend dem Leitner-Urteil des *EuGH*<sup>45</sup> zu ersetzen sind. Im Übrigen räumt Absatz 1 dem Reiseveranstalter in Nr. 1–3 den Einwand fehlenden Verschuldens nur in den abschließenden Fällen des Art. 14 III RL ein. Der BGH hat für die Vorgängerrichtlinie die Entlastung auch mit fehlender eigenen Fahrlässigkeit des Reiseveranstalters iSd § 276 BGB zugelassen. Der Reiseveranstalter kann sich nur durch drei Gründe entlasten: Der Reisemangel ist vom Reisenden verschuldet oder mitverschuldet (Nr. 1). Der Reisemangel ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist, und dass der Reisemangel (deswegen) für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar war (Nr. 2). Schließlich ist Schadensersatz auch dann ausgeschlossen, wenn der Reisemangel durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde (Nr. 3).

## 7. Insolvenzsicherung, Sicherungsschein und Reisevermittlung

Die §§ 651 r–t BGB nF zur Insolvenzsicherung des Reisenden ändern die bewährte Struktur des § 651 k BGB nicht

36 Bsp. in Erwägungsgrund 31 RL.

37 Vgl. Führich, Reiserecht, § 40 Rn. 8 ff.; Staudinger/Keiler, Fluggastrechte-VO, 2016, Art. 5 Rn. 11 ff.; BeckOK Fluggastrechte-VO, R. Schmid, 1.7.2017, Art. 5.

38 Vgl. Art. 12 III der RL; BT-Drs. 18/10822, 77.

39 BT-Drs. 18/10822, 77.

40 BGHZ 97, 255 = NJW 1986, 1748.

41 Führich, Reiserecht, § 7 Rn. 16 ff.; ders., NJW 2002, 1082 (1084); Staudinger/A. Staudinger, Vorb. zu §§ 651c–g Rn. 17; MüKoBGB/Tonner, § 651 c Rn. 125 ff.

42 BT-Drs. 18/10822, 79; Führich, NJW 2016, 1204 (1208); Tonner, EuZW 2016, 95 (100).

43 BT-Drs. 18/10822, 81 ff.

44 Erwägungsgrund 34 RL.

45 *EuGH*, ECLI:EU:C:2002:163 = NJW 2002, 1255 = EuZW 2002, 339 – Leitner/TUI.

wesentlich. Art. 17 und 18 der RL enthalten insoweit keine detaillierten Vorgaben, verlangen allerdings, dass die Sicherheit wirksam sein muss und die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Kosten abdecken muss.<sup>46</sup> Daher verbleibt es bei der bisherigen freiwilligen Versicherung mit Sicherungsschein und einer Haftungsbegrenzung der Kundengeldabsicherer auf jährlich maximal 110 Mio. Euro. Die Verpflichtungen des Reisevermittlers sind derzeit nur in Bezug auf den Sicherungsschein und die Annahme von Zahlungen in § 651 k III 4, IV BGB geregelt. Richtlinienkonform wird der Pflichtenkreis in § 651 v I–IV BGB nF erweitert. Im Wesentlichen hat der Reisevermittler künftig die gleichen Informationspflichten wie der vermittelte Reiseveranstalter. Wird ein Veranstalter aus einem Drittland der EU vermittelt, muss der Vermittler für nicht erfüllte Mängelansprüche des Reisenden subsidiär wie ein Reiseveranstalter haften, es sei denn er weist nach, dass der Reiseveranstalter aus dem Drittland seine Pflichten aus der Abwicklung der Reise erfüllt. Der Vermittler hat künftig auch Mängelanzeigen während der Reise anzunehmen.

### 8. Vermittlung verbundener Reiseleistungen

§ 651 w BGB nF regelt detailliert die Vermittlung verbundener Reiseleistungen durch einen Unternehmer. Die neue Kategorie der verbundenen Reiseleistungen soll Situationen erfassen, in denen zwar keine Pauschalreise zustande kommt, aber ein Basisschutz geschaffen werden soll. Verbindendes Element zwischen den gebuchten Reiseleistungen ist der gemeinsame Zweck derselben Reise. Der Basisschutz umfasst Informationspflichten, dass keine Pauschalreise vorliegt nach Maßgabe des Art. 251 EGBGB nF mit den Musterformblättern der Anlage 14–17 und dem Sicherungsschein. Vereinnahmt der Vermittler Zahlungen durch Eigeninkasso, muss er sich grundsätzlich gegen seine Insolvenz absichern. Erfüllt der Vermittler diese Verpflichtungen nicht, haftet er dem

Reisenden wie ein Reiseveranstalter nach den §§ 651 e, h–q und § 651 v IV BGB nF. Weiterhin regelt § 651 w V BGB nF Informationspflichten, die weitere beteiligte Unternehmer gegenüber dem Vermittler verbundener Reiseleistungen zu erfüllen haben.

### 9. Sonstige Regelungen

Die bewährte Vorschrift § 651 l BGB über Gastschulaufenthalte wird in angepasster Form in § 651 u BGB nF beibehalten.<sup>47</sup> Neu ist der Schadensersatzanspruch des Reisenden gem. § 651 x BGB nF für Buchungsfehler in der Buchungskette. Reiseveranstalter, Reisevermittler, Vermittler verbundener Reiseleistungen und Leistungserbringer haben danach für technische Fehler ihrer Buchungssysteme einzustehen. Die Vorschrift des § 651 y BGB nF bestimmt, dass alle Regelungen des neuen Rechts unabdingbar und auch dann anwendbar sind, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Neu ist eine einzurichtende zentrale Kontaktstelle in Art. 253 EGBGB nF beim Bundesamt für Justiz zur Information anderer Mitgliedstaaten über die nationale Insolvenzversicherung. Die bisherigen Informationspflichten der jetzigen BGB-InfoV werden neu gefasst und mit den neuen Regelungen und den Musterformblättern in Anlagen in das EGBGB überführt. Schließlich erwiesen sich kleinere Folgeänderungen in den §§ 312 ff. BGB nF, der Gewerbeordnung, dem Unterlassungsklagengesetz und der Preisangabenverordnung als notwendig.

### IV. Fazit

Durch die Reform ist das Pauschalreiserecht in der EU an das digitale Buchen von Reisen über das Internet angepasst worden. Es ist zu hoffen, dass das Pauschalreiserecht damit nicht weiterhin durch das Buchen von Einzelleistungen zum Zweck einer Reise unterlaufen wird. Die Reiseindustrie mit ihren Beratern hat nun bis Mitte nächsten Jahres Zeit, sich auf das neue Reiserecht vorzubereiten. ■

<sup>46</sup> Erwägungsgrund 39, 40 RL.

<sup>47</sup> Erwägungsgrund 21 RL.

Professor Dr. Jürgen Kühling und wiss. Mitarbeiter Stefan Drechsler\*

## Alles „acte clair“? – Die Vorlage an den EuGH als Chance

Eine prozessuale Abstimmung der deutschen und europäischen Gerichte ist für einen effektiven Rechtsschutz im Mehrebenensystem von großer Bedeutung – im Zivil-, Verwaltungs- und Verfassungsprozess gleichermaßen. Große Unsicherheiten bestehen bei nationalen Gerichten nach wie vor bei der Frage, wann dem EuGH eine Frage im Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV vorgelegt werden muss und wann ein acte clair („klarer Fall“) anzunehmen ist, der die Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte entfallen lässt. Der Beitrag soll Anwälten und Richtern Hilfestellung in dieser wichtigen Dimension des Europäischen Gerichtsverbands geben und die Chancen und Grenzen dieses Instruments aufzeigen. Manchmal wird allzu voreilig ein solch „klarer Fall“ angenommen und damit eine wertvolle Chance vertan, die Rechtsprechung des EuGH und damit die Entwicklung des Unionsrechts positiv und im Sinne der Parteien, des nationalen Gerichts, der deutschen und damit letztlich europäischen Gesamtrechtsordnung mitzugestalten.

### I. Problemaufriss

Das Unionsrecht überformt zunehmend das nationale Zivil-, Verwaltungs- und Verfassungsrecht. An Analysen der mate-

riell-rechtlichen Konsequenzen europäischer Richtlinien, Verordnungen, Grundfreiheiten und zunehmend auch der Unionsgrundrechte mangelt es in der dichten deutschen juristischen Literaturlandschaft regelmäßig nicht. Wann aber muss das nationale Gericht im laufenden Verfahren den *EuGH* einschalten? Die allzu voreilige Annahme, eine Rechtsfrage sei unionsrechtlich klar und ein Vorabentscheidungsverfahren entbehrlich, verkürzt zwar das Verfahren um die „Luxemburger Schleife“, gibt den Prozessbeteiligten oftmals aber Steine statt Brot.

Ein besonders eindringliches Beispiel gibt die Einschätzung des *BVerwG*<sup>1</sup>, dass die umlagefinanzierte Tierkörperbeseitigung keine unionsrechtswidrige Beihilfe darstelle und – trotz gegenteiliger vorläufiger Einschätzung der Europäischen Kommission<sup>2</sup> – der *EuGH* nicht eingeschaltet werden müsse.

\* Der Autor *Kühling* ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht an der Universität Regensburg, der Autor *Drechsler* ist dort wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand.

<sup>1</sup> *BVerwGE* 138, 322 = *EuZW* 2011, 269 mit abl. Anm. *Donat*, *EuZW* 2011, 274 s. dazu bereits *Kühling*, *EuZW* 2013, 641.

<sup>2</sup> Kommission, Aufforderung zur Stellungnahme gem. Art. 108 II AEUV, *ABl.* 2010 C 289, 8.